

und neukantianischen Meinungen steht, ist dem Kundigen klar. Der Verfasser besitzt die Gabe, seine Thesen in scharfer Formulierung zu klären und gegen die idealistische Position glücklich zu verteidigen. Vorzüglich scheint uns die Auseinandersetzung mit Stammler und Binder gelungen. Der Abschnitt über die Rechtsgeschichte erweist, daß der primäre Gegenstand die Genesis der rechtlichen Verhältnisse selbst ist, nicht die Ansichten über diese Verhältnisse. Sehr dankenswert ist die ausgedehnte Heranziehung des geltenden Rechts, besonders des Verwaltungsrechts. Das nimmt auch dem Skeptiker die Befürchtung eines aprioristischen Vorgehens. Mit Recht wird darauf aufmerksam gemacht, daß der sogenannte Rechtspositivismus noch nicht unmittelbar mit dem erkenntnistheoretischen Positivismus zusammenhängt. Die Untersuchungen zielen, wie im Vorwort gesagt wird, auch auf die Klärung der Naturrechtsfrage, also des Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Ethik.

J. B. Schuster S. J.

Sittliche Rechtslehre. Ein Versuch einer objektiven Erforschung des Rechts. Von Emil Erich Hölscher. I. Bd.: Allgemeine Rechtslehre. II. Bd.: Angewandte Rechtslehre. 8° (352 u. 372 S.) München 1928; Kösel & Pustet. Je M 11.—, geb. 13.50

Ein praktischer Jurist — der Verfasser ist Rechtsanwalt am Landgericht Leipzig — rollt die viel besprochene Frage nach dem Grunde des positiven Rechts und dem natürlichen Recht von neuem auf. Man merkt es dem Buch auf Schritt und Tritt an, daß es nicht rein theoretischen Interessen sein Werden verdankt, sondern wirklich, wie es in der Vorrede heißt, eine innere Befreiung von Zweifeln ist, ein fesselndes Zeugnis eines Juristen-Damaskus, einer inneren Umkehr vom Positivismus zum sittlichen natürlichen Recht. Mit großem Freimut legt es die Haltlosigkeit des Nur-Positivismus, aber auch der vielen erfolglosen Versuche dar, durch Anschluß an neukantianische oder hegelianische Gedanken sich vom Bekenntnis zum sittlichen Recht zu befreien. Zugleich ist es dem Verfasser ein Herzensanliegen, über rein wissenschaftlich-theoretische Absichten hinaus der Krise der Rechtsprechung und noch mehr der Rechtsgesinnung entgegenzuwirken. Sicher ist die Lehre vom natürlichen Recht dazu berufen, Entscheidendes dazu beizutragen. Der 2. Band bringt in glücklicher Weise auch mehr praktische Fragen zur Diskussion, über Kirche und Staat, kirchliches Recht, Ehe und Erziehung usw. Der Verfasser bekennt sich zum Na-

turrecht der Scholastik. Manche Mißverständnisse dürften in einer Neuauflage richtig gestellt werden. Wenn z. B. der Staat nach Leo XIII. eine *societas perfecta* genannt wird, so bezieht sich diese „Vollkommenheit“ auf das Wesen des Staates, nicht auf seinen empirischen Zustand. Die originelle Untersuchung über Kirchenrecht ist gewiß besonders unter der Rücksicht einer psychologisch einführenden Darlegung zu begrüßen. Aber die entscheidende Frage nach der Wirklichkeit eines autonomen Kirchenrechts ist — auch Sohm gegenüber — im Willen und in der Stiftung Christi zu suchen.

J. B. Schuster S. J.

Die soziale Frage. Von Otto Schilling.

Mit einem Geleitwort von Seiner Eminenz dem Herrn Kardinal Dr. Bertram, Erzbischof von Breslau. 8° (VII u. 359 S.) München 1931, Max Huber. M 5.—

Der Verfasser wertet die Grundsätze und Untersuchungen seiner Sozialethik für die praktischen Anliegen der sogenannten sozialen Frage aus. In aller Knappheit und Kürze wird mit einer erstaunlichen Reichhaltigkeit das ganze weite Stoffgebiet behandelt. Die Stellungnahme ist maßvoll, zuverlässig und womöglich durch die kirchlichen Dokumente, besonders Leos XIII., recht glücklich illustriert. Der allgemeine Teil bringt nach einer Zurückweisung von Sozialismus und Liberalismus die Hauptpunkte der christlichen Gesellschaftslehre über Familie, Gesellschaft, Staat, Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft, ferner über die christliche Wirtschaftsethik (Arbeit, Privateigentum, Grundnormen des wirtschaftlichen Lebens). Der besondere Teil ist den Fragen der Arbeiter, der Landwirtschaft, der Handwerker, des kleinen und mittleren Handels, der Frauenfrage und der Armenfürsorge gewidmet. Bekanntlich sind manche dieser Fragen auch unter Katholiken umstritten. Der Familienlohn wird nicht aus der *iustitia commutativa*, sondern aus der legalen Gerechtigkeit als Forderung erwiesen, die Erlaubtheit des Zinsnehmens aus dem *titulus legis civilis* begründet, der eine heute berechnete Änderung des Eigentumsrechts durch die staatliche Autorität bedeute. Auch jetzt habe das Geld als unfruchtbar zu gelten, insofern es zu den Dingen gehöre, bei denen Gebrauch und Verbrauch zusammenfallen. Unter dieser Voraussetzung dürfte es aber schwer sein, dem Staate das von Schilling behauptete Verfügungsrecht zuzugestehen. Der Verfasser begrüßt es, daß auf katholischer Seite mehr und mehr die Ansicht durchdringt, daß die Einführung des Frauen-